

WAHLPRÜFSTEINE DES DEUTSCHEN HANFVERBANDES

zur Landtagswahl in Bayern am 14.10.2018

1. Die deutsche Drogenpolitik basiert auf vier Säulen: Prävention, Beratung und Behandlung, Überlebenshilfe und Schadensminimierung, Repression und Angebotsminimierung. In Deutschland werden weit mehr Ressourcen für Repression als für Prävention ausgegeben. Wie bewerten Sie die Schwerpunktsetzung in der Drogenpolitik? Halten Sie Repression und die Kriminalisierung von Drogenkonsumenten für eine sinnvolle Säule der Drogenpolitik?

Für die FREIEN WÄHLER steht Prävention in der gesamten Gesundheitspolitik an vorderster Stelle. Dazu gehört auch eine umfassende Drogenprävention, die bereits im Kindesalter beginnt, an Schulen intensiv weitergeführt wird und auch im Erwachsenenalter angeboten wird. Wir sind der festen Überzeugung, dass sich durch effektive Präventionsmaßnahmen viele Gesundheitsbeeinträchtigungen vermindern oder sogar vermeiden lassen. Hierzu gehört ebenfalls der Konsum von Cannabis, weil gerade der langfristige Gebrauch eine erhebliche Gesundheitsgefahr darstellen kann. Deshalb sprechen wir uns gegen eine völlige Legalisierung von Cannabis aus. Allerdings wäre eine in den Bundesländern einheitliche Umsetzung der Strafverfolgung und der Auslegung relevanter Normen sinnvoll.

2. Menschen, die Cannabis konsumieren, werden immer noch strafrechtlich verfolgt. Wollen Sie diese Strafverfolgung generell mildern, verschärfen oder unverändert lassen?

Hauptmotivation hinter einer Cannabis-Legalisierung darf nicht die Entlastung der Polizei und die zusätzlich zu erwartenden Steuereinnahmen sein. Wir FREIE WÄHLER sehen hier genau hin, uns geht es um das Wohl und die Gesundheit der Menschen. Folglich sind wir mit Blick auf die derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Folgen des Cannabiskonsums, soweit er nicht medizinisch indiziert ist, für die unveränderte Beibehaltung der Strafverfolgung. Allerdings befürworten wir eine bundeseinheitliche Regelung.

3. Nach dem Urteil des BVerfG von 1994 sollen "Geringe Mengen" für den Eigenbedarf nicht strafrechtlich verfolgt werden. Wie stehen Sie zur aktuellen Verordnung zur Anwendung der "Geringen Menge" nach §31a BtmG in Bayern und planen Sie Änderungen?

Wir FREIE WÄHLER sehen die aktuelle Regelung als angemessen an. Grundsätzlich besteht für die Länder die Pflicht, für eine im Wesentlichen einheitliche Einstellungspraxis durch die

Staatsanwaltschaften zu sorgen. Auch die Einstellungspraxis in Bayern korrespondiert im Wesentlichen mit diesen Vorgaben. Änderungen halten wir daher nicht für erforderlich.

4. Wollen Sie die Strafverfolgung des Anbaus weniger Hanfpflanzen zur Deckung des Eigenbedarfs mildern, verschärfen oder unverändert lassen?

Als FREIE WÄHLER haben wir die Neureglung des Konsums von Cannabis zu medizinischen Zwecken sehr begrüßt. Ebenso hat sich die FREIE WÄHLER Landtagsfraktion mit einem Antrag dafür eingesetzt, dass die Lieferengpässe mit Cannabis zu medizinischen Zwecken beseitigt und die Cannabisagentur schnellstmöglich eingerichtet wird. Dagegen erachten wir die im Übrigen bestehenden Regelungen der Strafverfolgung als sinnvoll an, wobei auf eine bundesweit einheitliche Umsetzung geachtet werden sollte.

5. Nach §3 Abs. 2. BtMG kann eine Kommune oder ein Land eine Ausnahmegenehmigung für eine legale Veräußerung von Cannabis beantragen, wenn dies im wissenschaftlichen oder öffentlichen Interesse liegt. Wie stehen Sie zu einem Modellversuch für eine kontrollierte Veräußerung von Cannabis an Erwachsene?

Wir FREIE WÄHLER stehend entsprechenden Modellversuchen zur legalen Veräußerung von Cannabis sehr kritisch gegenüber und lehnen diese ab.

6. Ein regulierter legaler Markt bietet die Möglichkeit von Qualitätskontrollen bei Cannabisprodukten. Auf dem heutigen Schwarzmarkt sind der Wirkstoffgehalt sowie mögliche Verunreinigungen und Beimengungen des Cannabis für den Konsumenten nicht ersichtlich. Unter dem Aspekt der Schadensminimierung wäre die Möglichkeit für anonyme Substanzanalysen ein drogenpolitisches Instrument, das auch jetzt genutzt werden könnte. Wie stehen Sie zur Qualitätskontrolle (Drug-Checking) von Substanzen wie Cannabis?

Die Einführung eines regulierten und legalen Marktes bietet zwar die Möglichkeit von Qualitätskontrollen bei Cannabisprodukten, gibt aber gleichzeitig ein falsches Signal. Es bestehen die Bedenken, dass mit der Einführung eines legalen Marktes sowohl der Konsum von Cannabis als auch der Konsum von Drogen generell verharmlost und gleichzeitig gefördert wird. Der Konsum von Drogen kann und darf nicht durch aktive Förderung zur legalen Handlung werden, gerade mit Blick auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Auswirkungen psychoaktiver Substanzen. Nachweislich ist, dass der regelmäßige Konsum zu psychischer Abhängigkeit bis hin zu irreversiblen Persönlichkeitsveränderungen führen kann.

7. Cannabiskonsumenten werden bei der Überprüfung der Fahreignung gegenüber Alkoholkonsumenten benachteiligt. Selbst ohne eine berauschte Teilnahme am Straßenverkehr kann Menschen, die Cannabis konsumieren, der Führerschein über das Verwaltungsrecht entzogen werden. Setzen Sie sich für eine Gleichbehandlung mit Alkoholkonsum bei der Auslegung der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) ein?

Cannabis und Alkohol unterscheiden sich nicht nur in ihrer Wirkungsweise. Es gibt derzeit auch unterschiedliche Studien über die Auswirkungen von Cannabis auf die Fahreignung, während die Wirkung von Alkohol weitestgehend erforscht und bekannt ist. Zudem zeigen sich auch Unterschiede in der sozialen Kontrolle bei Alkohol- und Cannabiskonsum. Eine Ungleichbehandlung erscheint unter diesen Aspekten gerechtfertigt. Dies hat auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 21.12.2004 bestätigt (BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 21. Dezember 2004 - 1 BvR 2652/03 - Rn. (1-34)). § 24a Abs. 2 StVG, der das Verbot des Fahrens unter dem Einfluss bestimmter Drogen an eine Nullwertgrenze und nicht wie im Falle von Alkohol an bestimmte Grenzwerte knüpft, verstößt nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz. Begründet hat das Bundesverfassungsgericht diese Auffassung unter anderem mit der Tatsache, dass sich bei einzelnen Drogen im Gegensatz zu Alkohol die Dosiswirkungsbeziehung derzeit nicht quantifizieren lässt, weshalb die unterschiedliche Regelung sachlich gerechtfertigt sei (BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 21. Dezember 2004 - 1 BvR 2652/03 - Rn. 14). Zu der gleichen Auffassung gelangt auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 23.10.2014 (BVerwG 3 C 3.13) für das Gefahrenabwehrrecht und damit auch für die Fahrerlaubnisverordnung. In der Begründung führt das Bundesverwaltungsgericht an, dass es die vom Bundesverfassungsgericht getroffene Wertung für das Ordnungswidrigkeitenrecht auch auf das Gefahrenabwehrrecht für übertragbar hält (BVerwG 3 C 3.13, Rn. 51).

Unter diesen Gesichtspunkten sehen wir FREIE WÄHLER daher derzeit keinen Handlungsbedarf zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung für eine Gleichbehandlung von Cannabis- und Alkoholkonsum.

8. Der reine Besitz von Cannabis – ohne einen Bezug zum Straßenverkehr – wird nahezu regelmäßig von der Polizei an die Führerscheinstellen gemeldet Dies widerspricht u.E. der Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 20.06.2002, in dem u.a. festgestellt wird, dass der Besitz, der einmalige oder gelegentliche Konsum von Cannabis ohne Einfluss auf das Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr keine fahrerlaubnisrechtlichen Maßnahmen nach sich führen sollte. Wollen Sie in Bayern an dieser Praxis festhalten oder diese ändern?

Nach der derzeitigen gesetzlichen Rechtslage sind die Polizeibehörden verpflichtet, den Fahrerlaubnisbehörden entsprechende Informationen zu übermitteln. Die Fahrerlaubnisbehörden können dann die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens anordnen, wenn Betroffene Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes widerrechtlich besitzen oder besessen haben. Das

Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 20.06.2002 (BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 20. Juni 2002 - 1 BvR 2062/96 - Rn. (1-61)) allerdings die Hürden für eine solche Anordnung deutlich verschärft. Das Gericht hat dort festgestellt, dass der reine Besitz bzw. einmaliger und gelegentlicher Cannabiskonsum noch nicht als hinreichendes Verdachtselement ausreichen, sondern vielmehr noch weitere Tatsachen hinzukommen müssen, um die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens anordnen zu können und auf diese Weise die Fahreignung zu überprüfen (BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 20. Juni 2002 - 1 BvR 2062/96 - Rn. 54). Die Voraussetzungen, um überhaupt fahrerlaubnisrechtliche Maßnahmen treffen zu können, sind damit für die Fahrerlaubnisbehörden besonders hoch. Wir FREIE WÄHLER halten diese derzeitige Regelung für angemessen. Für uns besteht daher derzeit kein Änderungsbedarf.

9. Viele drogenpolitische Maßnahmen betreffen eher Bundesrecht. Haben Sie vor, Ihre drogenpolitischen Positionen, beispielsweise über Bundesratsinitiativen, auch bundesweit zu vertreten?

Die FREIEN WÄHLER sind nicht im Bundestag vertreten, so dass die einzige Möglichkeit der Einflussnahme im Bund über Anträge im Bayerischen Landtag mit dem Inhalt, dass die Staatsregierung sich auf Bundesebene für die beantragte Maßnahme einsetzen möge, besteht. Dieses Mittel nutzen wir regelmäßig, so auch bei dem Antrag auf Beseitigung der Lieferengpässe bei Cannabis für medizinische Zwecke.

10. Welche drogenpolitischen Initiativen gab es von Ihrer Landespartei und Landtagsfraktion in der aktuellen Legislaturperiode?

Die FREIE WÄHLER Landtagsfraktion setzt einen deutlichen Schwerpunkt auf der Prävention und hat dazu auch regelmäßig in den Haushaltsverhandlungen Anträge zur Erhöhung der Finanzmittel für die Drogenprävention gestellt.

11. Welche drogenpolitischen Initiativen plant Ihre Partei und Fraktion für die kommende Legislaturperiode?

Wir werden uns auch weiterhin für eine Intensivierung der Prävention und Suchtbekämpfung einsetzen und fordern eine umfassende Herangehensweise an die Drogenpolitik. Hierzu gehören ein flächendeckender Ausbau und eine Intensivierung der Prävention vor Ort, in die Eltern, Schulen und Medien einbezogen werden müssen. Darüber hinaus behalten wir die Weiterentwicklung der

Verfügbarkeit von Cannabis zu medizinischen Zwecken sehr genau im Auge, damit die betroffenen Menschen auch von der Neureglung profitieren können.

12. Es werden derzeit unterschiedliche Modelle für die Legalisierung weltweit diskutiert und teilweise erprobt. Die öffentliche Zustimmung für eine Legalisierung steigt derzeit rasant. Die Frage ist nicht mehr so sehr, ob wir legalisieren, sondern wie wir regulieren. Wie sollte Ihrer Meinung nach ein regulierter Markt für Cannabisprodukte aussehen?

Wir FREIE WÄHLER sind gegen die Legalisierung von Cannabis und lehnen deshalb entsprechende Modelle zur Legalisierung ab.